

14.10.94

A - AS

Allgemeine

**Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 21 Abs. 6
des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte**

A. Zielsetzung

Konkretisierung der Anforderungen an die Ermächtigung zur Landver-
äußerung und Landverpachtung als Voraussetzung zum Bezug einer
Rente aus der Alterssicherung der Landwirte.

B. Lösung

Festlegung des Musters für die Ermächtigung sowie von Form und Fristen
der länderweisen Erfassung und Veröffentlichungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache **943/94**

14.10.94

A - AS

Allgemeine

**Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 21 Abs. 6
des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 814 03 - AI 43/94

Bonn, den 13. Oktober 1994

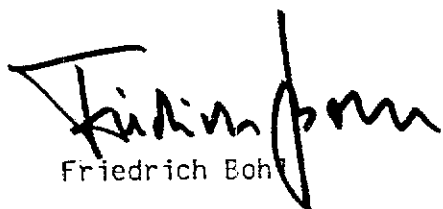
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung
des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung
der Landwirte

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 21 Abs. 6 des Gesetzes
über die Alterssicherung der Landwirte
vom ...**

Nach § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1890) erläßt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Die Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung (§ 21 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte) soll nach dem als Anlage abgedruckten Muster erteilt werden.

§ 2

Die nach Landesrecht zur Entgegennahme der Ermächtigung befugten Stellen zeigen einer nach Landesrecht bestimmten Stelle bis 30. September eines jeden Jahres an

1. Größe, Wirtschaftsart und Belegenheitsgemeinde eines Grundstücks, für das am 1. September des Jahres eine Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung bestand und das im Gebiet des Landes belegen ist,
2. Name und Anschrift der ermächtigten Stelle und
3. das Geschäftszeichen, unter dem das Grundstück bei der ermächtigten Stelle geführt wird.

§ 3

Die nach Landesrecht bestimmte Stelle sammelt die Angaben der befugten Stellen und veröffentlicht sie bis 30. November desselben Jahres in dem für die Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften des Landes vorgesehenen Veröffentlichungsorgan. Neben dieser Veröffentlichung sind anderweitige Veröffentlichungen zulässig. Die Angaben über mehrere Grundstücke eines Eigentümers können zusammengefaßt veröffentlicht werden.

§ 4

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 2a Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 28. Oktober 1974 (BAnz. Nr. 209 vom 8. November 1974, S. 1) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anlage

**Muster einer Ermächtigung gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes
über die Alterssicherung der Landwirte**

„Ermächtigung“¹

Ich bin/Wir sind Eigentümer folgender Grundstücke/des folgenden Grundstücks^{2,3}

Ich/Wir ermächtige/n _____

diese(s) Grundstück(e) in eigenem Namen zu verkaufen oder zu verpachten. Der Ermächtigte ist berechtigt, diese(s) Grundstück(e) in Erfüllung eines von ihm abgeschlossenen Kaufvertrages an den Käufer aufzulassen und dessen Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen. Er ist ferner berechtigt, dem Pächter eines von ihm über diese(s) Grundstück(e) abgeschlossenen Pachtvertrages oder dem Käufer den Besitz an dem(n) Grundstück(en) zu übertragen und kann alle zur Erfüllung der von ihm abgeschlossenen Kauf- oder Pachtverträge erforderlichen Erklärungen wirksam abgeben.

Die Verpachtung oder der Verkauf hat zum ortsüblichen Preis zu erfolgen. Bei einer Verpachtung oder einem Verkauf unter diesem Preis ist der Vertrag trotzdem wirksam; jedoch ist der Ermächtigte dem Ermächtigenden zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig einen zu niedrigen Preis vereinbart hat.

Eine Verpachtung darf nur unter Einhaltung der Vorschriften des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vorgenommen werden.

Ich/Wir behalte/n mir/uns den Widerruf der Ermächtigung für den Fall vor, daß ich/wir die Grundstücke nach den Vorschriften des § 21 Abs. 1, 2, 4 und 9 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte abgebe/n, stillege/n oder eine Erstaufforstung (§ 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte) durchführe/n.“

¹ Die Ermächtigung bedarf der notariellen Beurkundung.

² Anzugeben sind:

Amtsgericht, Grundbuchbezirk, Nummer des Grundbuchbandes, Nummer des Grundbuchblattes, laufende Nummer des Grundstückes im Bestandsverzeichnis, Gemarkung oder vermessungstechnischer Bezirk, vermessungstechnische Bezeichnung, Wirtschaftsart und Lage, Größe.

³ Grundstücke, die im Rahmen des § 21 Abs. 7 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte weiterbewirtschaftet werden, dürfen nicht aufgeführt werden.

Begründung:

I. Allgemeines

1. Altersgelder und vergleichbare Dauergeldleistungen aus der Altershilfe für Landwirte werden grundsätzlich nur bei Hofabgabe gewährt. Um Problemen mit einer beabsichtigten, aber nicht zu verwirklichenden Hofabgabe Rechnung tragen zu können, sieht bereits das geltende Recht (§ 2a Abs. 2 GAL) die Möglichkeit vor, hinsichtlich von Eigentumsflächen eine nach Landesrecht zuständige Stelle zur Landveräußerung und Landverpachtung zu ermächtigen. In einem solchen Fall wird - trotz vorläufigen Weiterwirtschaftens des Eigentümers - Altersgeld etc. gewährt, jedoch nur in halber Höhe. Näheres zu dieser Ermächtigung, insbesondere zu Form, Fristen, Nachweisen und einem Muster der Ermächtigung hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 2a Abs. 2 Satz 6 GAL vom 28. Oktober 1974 (BAnz. Nr. 209 vom 8. November 1974, S. 1) geregelt.
2. Mit Inkrafttreten des Agrarsozialreformgesetzes (ASRG) 1995 vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) zum 1. Januar 1995 wird das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) aufgehoben (Artikel 47 Nr. 1 ASRG); der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 2a Abs. 2 Satz 6 GAL wird damit die Rechtsgrundlage entzogen. An die Stelle dieser aufgehobenen Regelung tritt § 21 Abs. 6 Satz 5 ALG (Artikel 1 des ASRG 1995), der wiederum eine vergleichbare Ermächtigung zum Erlass einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift enthält. Ziel dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist es, eine Anschlußregelung an die unter 1. genannte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu schaffen; inhaltliche Änderungen wurden dabei nicht vorgenommen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung in § 21 Abs. 6 Satz 4 ALG wird vorgeschrieben, daß die Ermächtigung nach einem einheitlichen Muster erfolgen soll. Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt - wie in § 21 Abs. 6 Satz 4 ALG vorgesehen - die länderweise Erfassung der Ermächtigungen sowie die einzuhaltende Frist. Sie wurde gegenüber der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift von 1974 etwas offener formuliert, um geäußerten Bedürfnissen der Länder bei der Bestimmung der zur Entgegennahme befugten Stellen Rechnung zu tragen.

943/94

Zu § 3

Es wird Näheres zur Sammlung und Veröffentlichung geregelt; die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 4

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2a Abs. 2 GAL von 1974 wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 21 Abs. 6 ALG ersetzt, sie kann daher aufgehoben werden.

Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten.

Zur Anlage

Das Muster einer Ermächtigung gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 ALG wurde dem Muster in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 2a Abs. 2 GAL nachgebildet; redaktionelle Änderungen mit klarstellendem Charakter gehen auf Vorschläge aus dem Kreis der Länder zurück.

III. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift nicht mit Kosten belastet.

IV. Preiswirkungsklausel

Aufgrund der Marktordnungsregelungen im Landwirtschaftsbereich sind keine meßbaren Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherniveau und die allgemeine Preisentwicklung zu erwarten.

25.11.94**Beschluß**
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 21 Abs. 6
des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes
zuzustimmen.

